

**FFA – Filmförderungsanstalt**Bundesanstalt des öffentlichen Rechts  
Große Präsidentenstraße 9

10178 Berlin

**ANTRAG****auf Auszahlung von Referenzverleihförderung**

gemäß §§ 127 - 133 Filmförderungsgesetz sowie der Richtlinie D.12

**auf Auszahlung von §2 Sonderförderung Referenzverleihmitteln 2021**

gemäß §2 i.V.m.§§ 127 bis 133 FFG i.V.m. RL D. 12

**1. Antragsteller/in**

Verleih-/Vertriebsfirma			
Inhaber/Geschäftsführer/in			
Sitz/Anschrift/Rechtsform der Firma			
Telefon/Mobil		E-Mail-Adresse	
USt-IdNr.			
Projektkonto bei (Bank):			
IBAN		BIC	

Handelsregisterauszug.....Anlage Nr \_\_\_\_\_

Handelsregisterauszug liegt der FFA bereits vor .....

**Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU<sup>1</sup>)?**

Ja

Nein

<sup>1</sup>Definition: s. Richtlinie D.2



## 2. Projektdaten

Titel des neuen Films	
Regisseur/in	

Länge des neuen Films \_\_\_\_\_ Minuten

Format des neuen Films                      DCP                      anderes \_\_\_\_\_

Geplanter Kinostart                      am \_\_\_\_\_

Maßnahmenbeginn<sup>2</sup>                      am \_\_\_\_\_

## 3. Beantragte Auszahlung

### a) Nur für Referenzverleihförderung

Ich/Wir beantragen hiermit die Auszahlung der uns zuerkannten Referenzverleihmittel

Höhe der beantragten Förderung: \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ % der Gesamtkosten

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen (ggf. Aufstellung beifügen): \_\_\_\_\_ Anlage Nr \_\_\_\_\_

Referenzfilm	Datum der Zuerkennung	Hiermit abgerufener Betrag

### b) Nur für Auszahlung der einmaligen Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Referenzverleihförderung für Verleihe

Ich/Wir beantragen hiermit die Auszahlung der uns zuerkannten Referenzverleihmittel

Höhe der beantragten Förderung: \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ % der Gesamtkosten

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen (ggf. Aufstellung beifügen): \_\_\_\_\_ Anlage Nr \_\_\_\_\_

Referenzfilm	Datum der Zuerkennung	Hiermit abgerufener Betrag

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie § 132 FFG: Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 130 Absatz 1 und 2 FFG verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 128 Absatz 2 FFG begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.





## 8. Erklärungen

- a) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur Berichterstattung über die Auswirkungen der Maßnahme sowie zur nachträglichen Nachweisung über den tatsächlich entstandenen Aufwand.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich,

- ein DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung zu erstellen,
- eine barrierefreie Fassung zu erstellen
- der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung zu übereignen. Soweit der Verleiher nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt dies auch für die barrierefreie Fassung.
- Die vorgenannten Verpflichtungen gelten soweit diese nicht schon durch den Hersteller erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.

Der/die Antragsteller/in ist darüber hinaus verpflichtet, 2-5 % der Kopien in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen. Ausnahmen sind möglich.

Die von der FFA erlassenen Richtlinien für die Antragstellung zur Projektverleihförderung (D.9) und/oder Referenzförderung des Filmabsatzes (D.12) werden ausdrücklich anerkannt.

- b) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe.

- c) Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass gegen ihn/sie **keine unbeglichene Rückforderung** einer Beihilfe vorliegt und dass diese Beihilfe nicht von der Europäischen Kommission für unzulässig oder unvereinbar mit dem Europäischen Recht erklärt wurde (**nicht** beschränkt auf Filmvorhaben).

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sein/ihr Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“; [Erläuterung siehe Merkblatt](#)) ist/war

## 9. Hinweis zu Subventionsbetrug, subventionserheblichen Tatsachen und Kenntnisnahme durch Antragsteller/in

Sie werden auf den Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) hingewiesen und nehmen mit der Unterzeichnung des Antrags von folgendem Kenntnis:

Das **Strafgesetzbuch** enthält den **Straftatbestand des Subventionsbetrugs** (§ 264 StGB). Förderhilfen nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) sind Subventionen. Nach dem **Subventionsgesetz** vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037ff.) ist die FFA verpflichtet, bei dem Verdacht, dass ein/e Antragsteller/in über subventionserhebliche Tatsachen, die für ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles aufgrund des FFG abhängig sind. Dies sind in Bezug auf die von Ihnen beantragte Förderhilfe die nach §§ 41 bis 56, §§ 127 bis 133 FFG und nach §§ 2 bis 6 der Richtlinie für die Referenzförderung für Verleihunternehmen (D.12) von Ihnen im Rahmen dieses Antrags unter den Ziffern 1 bis 7 und 8 c) zu machenden Angaben, abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Nachweise wie auch Nachweise und Erklärungen, die im Falle einer Bewilligung der Förderhilfe vorzulegen bzw. abzugeben sind. Änderungen dieser subventionserheblichen Tatsachen sind der FFA gem. § 3 Abs. 1 SubvG unverzüglich mitzuteilen. Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass gemäß § 4 Abs. 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der verdeckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Sie erklären mit dem Ankreuzen und der Unterzeichnung des Antrags, dass Sie auf den Straftatbestand des Subventionsbetrugs und die subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen wurden und Ihnen diese bekannt sind.



## 12. Bereitstellung von Daten/Datenschutzerklärung

Ich/Wir willige(n) in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der im Antrag und allen ergänzenden Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten durch die Filmförderungsanstalt ein. Dies ist erforderlich zur Bearbeitung, Durchführung, Prüfung, Evaluierung und Veröffentlichung der Fördermaßnahme.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir die für die Bearbeitung nach den Vorschriften des Haushaltsrechts und der einschlägigen Filmförderungsbestimmungen notwendigen personenbezogenen Daten freiwillig zur Verfügung stelle(n).

Ich/Wir willige(n) in die Weitergabe und Verarbeitung folgender Daten an und durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), andere filmfördernde Stellen, die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films und die Europäische Kommission ein: Name und Anschrift des/der Antragsteller/in, Titel und Kurzzusammenfassung des Films, Name des Drehbuchautors, Regisseurs und Produzenten, Herstellungskosten, Finanzierungsplan, beantragte Summe und bewilligter Betrag aus diesem Förderungsantrag sowie der prozentuale Anteil des insgesamt durch staatliche Beihilfen finanzierten Teils der beihilfefähigen Gesamtkosten der Maßnahme (Förderintensität) und die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile.

Ich/ Wir willige(n) in die Veröffentlichung der oben genannten Daten, mit Ausnahme des Finanzierungsplans, durch die BKM, die FFA und die EU-Kommission ein.

Ich bin/ Wir sind mit der Verarbeitung und Übermittlung der Daten zu statistischen Zwecken an die BKM und an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einverstanden.

Ich/Wir werde(n) auf Anfrage der FFA weitere Daten für die Evaluierung der Fördermaßnahme zur Verfügung stellen.

Ich bin/ Wir sind darüber informiert, dass die FFA Auskünfte in Bezug auf die mit Auslandsrechteerteilungen erzielten Nettoerlöse an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films weiterleitet.

Ich bin/ Wir sind darüber informiert, dass die FFA der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der Förderhilfe erforderlichen Daten übermittelt. Bei Förderungen über 500.000 Euro sind zudem die nach den europäischen Vorgaben in das Transparenzregister der Europäischen Kommission einzutragenden Daten (u.a. der Filmtitel, das Datum des Zuwendungsbescheides, der Name des Förderempfängers, die Fördersumme, die Förderintensität sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Größe des Unternehmens) zu übermitteln. Diese Daten werden im Transparenzregister der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Sie können Ihre Einwilligung verweigern oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und von der FFA die Löschung entsprechender Daten verlangen. Bei Verweigerung der Einwilligung kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten Sie im Falle eines Widerrufs dieser Einwilligung bereits einen Förderbescheid erhalten haben, muss dieser aufgehoben werden.

Der/die Antragsteller/in informiert seine betroffenen Vertragspartner über die oben beschriebene Nutzung der Daten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

<b>Ort, Datum</b>	<b>Name in Druckbuchstaben</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschrift/en, Firmenstempel</b>